



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin  
Postzustellungsauftrag

Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0  
FAX +49 (0)30 18-300-1963

pg-lkw-maut2018@bmv.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Ihr  
Widerspruch vom 27.11.18, hier erfasst am 29.11.18**

Bezug: 1. Ihr Antrag vom 26.10.2018  
2. Mein Bescheid vom 22.11.2018  
3. Ihr Widerspruch vom 27.11.2018

Aktenzeichen: Z 13/2618.6/2-402 IFG (Wirtschaftlichkeitsuntersu-  
chung Privatisierung Toll Collect)

Datum: Berlin, 03.01.2019  
Seite 1 von 6

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 27.11.2018 gegen den Bescheid des Bun-  
desministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom  
22.11.2018 (Z 13/2618.6/2-402 IFG) ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid:**

1. Der Widerspruch vom 27.11.2018 gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.11.2018 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind vom Widerspruchsführer zu tragen.





Seite 2 von 6

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Mit E-Mail vom 26.10.2018 haben Sie sich unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gewandt und Zugang zur vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Vergabeverfahren zur Veräußerung der Geschäftsanteile an der Toll Collect GmbH und zum Abschluss eines neuen Betreibervertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Toll Collect GmbH (Vergabeverfahren Lkw-Maut) beantragt.

Ihren Antrag habe ich mit Bescheid vom 22.11.2018 unter Verweis auf § 3 Nummer 6 Alternative 1 IFG abgelehnt. Zugleich habe ich Ihnen mitgeteilt, dass auch ein Informationsanspruch nach UIG und VIG nicht in Betracht kommt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 27.11.2018 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung führen Sie im Wesentlichen aus, dass das Bekanntwerden der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen, und nach Abgabe der finalen Angebote der Wettbewerb durch die Annahmen des Bundes nicht beeinflusst werden würde.

### **II. Rechtliche Würdigung**

#### **1. Sachentscheidung**

Ihr zulässiger, insbesondere form- und fristgerecht erhobener Widerspruch ist unbegründet.

Der Zugang zur vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Vergabeverfahren Lkw-Maut kann aufgrund der Regelung in § 3 Nummer 6 Alternative 1 IFG nicht gewährt werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 3 Nummer 6 IFG (BT- Drs. 15/4493) schützt diese Regelung insbesondere bei der Veräußerung von Vermögenswerten die fiskalischen Interessen des Bundes und trägt insoweit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen (vgl. §§ 63 Absatz 3, 34 Absatz 1 BHO) Rechnung. Die fiskalischen Interessen des Bundes können durch eine Offenlegung von Information beeinträchtigt werden. Das fiskalische Interesse ist dadurch gekennzeichnet, dass der Staat wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und am Wirtschaftsleben teilnimmt und seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind. Da sich Käufer und





Seite 3 von 6

Verkäufer auf der Ebene der Gleichordnung gegenüberstehen, wäre eine Pflicht zur Offenbarung von Information nicht gerechtfertigt. Der Bund liefe sonst Gefahr, einerseits durch Informationsherausgabe in den Wettbewerb einzugreifen, andererseits eigene Geschäftsgeheimnisse offenbaren zu müssen.

Das Vergabeverfahren Lkw-Maut zeichnet sich dadurch aus, dass der Staat und die Bieter in einem Gleichordnungsverhältnis stehen, deren wirtschaftliche Informationen und somit insbesondere die fiskalischen Interessen des Staates gleichermaßen schutzwürdig sind. Denn die in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung enthaltenen Erwartungen und Annahmen des Bundes, insbesondere zur möglichen Höhe der künftigen Vergütung der Toll Collect GmbH, sind geeignet, die Bieter zu beeinflussen.

Es besteht die Gefahr, dass die Bieter keine niedrigeren Preise bieten werden, als in den Annahmen des Bundes zugrunde gelegt, da sie die Annahmen als Richtwerte oder Mindestpreise wahrnehmen. Die Ermittlung eines Marktpreises auf Basis eines fairen, unbeeinflussten Wettbewerbs ohne Kenntnis der Annahmen stellt im Rahmen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein bedeutendes fiskalisches Interesse des Bundes im Wirtschaftsverkehr dar, das von § 3 Nummer 6 Alternative 1 IFG geschützt wird.

Entgegen der Aussage in Ihrem Widerspruch vom 27.11.2018 haben die Bieter im Vergabeverfahren Lkw-Maut noch keine endgültigen Angebote abgegeben. Die finale Aufforderung zur Abgabe endgültiger Angebote steht noch aus.

Selbst nach Ablauf einer Frist zur Abgabe der endgültigen Angebote im Vergabeverfahren, bestehen die zuvor und in meinem Bescheid vom 22.11.2018 dargelegten Gründe für die Verweigerung des Zugangs fort, da bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zum Beispiel aus vergaberechtlichen Gründen notwendig wird, das Verfahren in einen Stand zurückzusetzen, in dem die endgültigen Angebote noch nicht abgegeben wurden. In diesem Fall könnten die Bieter bei der erneuten Erstellung der Angebote durch die Annahmen beeinflusst werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich ergänzend auf meine dortigen Ausführungen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Bundesrechnungshof derzeit eine Prüfung des Vergabeverfahrens zur Veräußerung der Geschäftsanteile an der Toll Collect GmbH und zum Abschluss eines neuen Betreibervertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Toll Collect GmbH durchführt, in dessen Rahmen auch die vorläufige





Seite 4 von 6

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einer Prüfung unterzogen wird. Die externe Finanzkontrolle durch den Bundesrechnungshof unterliegt, insbesondere während der Durchführung einer Prüfung, sowohl nach dem IFG als auch nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO) einem besonderen gesetzlichen Schutz. § 3 Nummer 1 Buchstabe e) IFG sowie § 96 Absatz 4 BHO sehen spezielle Ausnahmeregelungen vor, die zur Verweigerung des Zugangs zu Informationen berechtigen. Den Ergebnissen der externen Finanzkontrolle soll nicht vorgegriffen werden.

Das BMVI hat bereits öffentlich mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach Abschluss des Vergabeverfahrens Lkw-Maut und des Prüfungsverfahrens des Bundesrechnungshofes dem Deutschen Bundestag in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Ein teilweiser Zugang kommt mangels Teilbarkeit der angeforderten Information nicht in Betracht. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung enthält keine trennbaren Bestandteile, welche nicht entsprechend geschützte Darstellungen enthalten oder zumindest Rückschlüsse hierauf erlauben würden.

Angesichts dieser Sachlage kann dem von Ihnen erhobenen Widerspruch nicht abgeholfen werden.

## **2. Kostenentscheidung nach § 80 VwVfG**

Die Kosten des Verfahrens sind Ihnen als Widerspruchsführer aufzuerlegen (§ 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 VwVfG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.07.2018 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.





Seite 5 von 6

### **Kostenfestsetzung:**

Die von Ihnen zu tragenden Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf **30,00 Euro** festgesetzt.

### **Begründung:**

Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind kostenpflichtig (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG). Grund und Höhe der Kosten bestimmen sich nach der Informationsgebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern (IFGGebV vom 02.01.2006, BGBl I Nummer 1) und dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der Informationsgebührenverordnung in Verbindung mit § 10 IFG und dem Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz) vom 07.08.2013.

Bei der festgesetzten Gebühr handelt es sich um die Mindestgebühr für einen Widerspruchsbescheid gemäß Teil A Nummer 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung. Danach wird für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben, mindestens jedoch 30,00 Euro.

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides wie folgt:

Empfänger:	BM für Verkehr und digitale Infrastruktur
Kontonummer:	860 010 40
BLZ:	860 000 00
Bank:	BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig)
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck / Kassenzeichen:	- <b>402 IFG</b> <b>1180 0468 4166</b>

Der oben genannte Verwendungszweck ist bitte unbedingt mit anzugeben.





Seite 6 von 6

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid (Kostenfestsetzung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

